Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang Sonntag, 10.07.2011 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/1

Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“ der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 30.06.2011 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), einschließlich der textlichen Festsetzungen (Teil B) gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 10 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“ in Kraft.

Jeder kann den rechtskräftigen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“ der Stadt Schönebeck (Elbe), und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), den 10.07.2011

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang **Sonntag, 10.07.2011** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 32-2/1**

Der Stadtrat Schönbeck (Elbe) hat in der Sitzung am 30.06.2011 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss – Nummer 0264/2011
Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) - 6. Änderung zum Beschluss Nr. 0007/2009 vom 06.07.2009
Der Stadtrat beschließt entsprechend der Sitzverteilung gemäß Beschluss Nr. 0007/2009 vom 06.07.2009 folgende Neubesetzung im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss und im Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss:

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss Mitglied: Herr Steffen Behm
Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss Mitglied: Herr Daniel Schürmann

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss – Nummer 0269/2011
Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Kultur- und Schulausschuss des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat beruft entsprechend § 48 Abs. 2 GO LSA Herrn Steffen Behm als sachkundigen Einwohner des Kultur- und Schulausschusses des Stadtrates Schönebeck (Elbe) ab.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss – Nummer 0270/2011
Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Kultur- und Schulausschuss des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat beruft entsprechend § 48 Abs. 2 GO LSA
Frau Cornelia Ribbentrop
Rosmarienstraße 5
39218 Schönebeck (Elbe)
als sachkundige Einwohnerin in den Kultur- und Schulausschuss.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss – Nummer 0266/2011
Abstufung der Kreisstraße K 1292 - Eggersdorfer Straße/Boeltzigstraße zur Gemeindestraße und Aufstufung der Gemeindestraße Chausseestraße (ehem. L69) zur Kreisstraße
Der Stadtrat beschließt die Verfahrensweise zur Abstufung der Kreisstraße K 1292 - Eggersdorfer Straße/Boeltzigstraße im Verlauf vom Abzweig Boeltzigstraße/Auffahrt Rampe Calbesche Brücke bis zum Anschluss an die B 246a - neu zur Gemeindestraße und die Übertragung der Gemeindestraße Chausseestraße (ehem. L69) vom Abzweig Chausseestraße/Jacobstraße bis zur Gemarkungsgrenze in die Baulast des Salzlandkreises. Der Stadtrat ermächtigt die Stadtverwaltung, die dazu erforderlichen Notwendigkeiten und vertraglichen Regelungen durchzuführen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss – Nummer 0268/2011
Satzung zur Aufhebung der Parkgebührenordnung der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage aufgeführte Satzung zur Aufhebung der Parkgebührenordnung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

Anlage

Satzung zur Aufhebung
der Parkgebührenordnung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 6 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 (1) des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (StiftG LSA) vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.18), hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Die Parkgebührenordnung für die Stadt Schönebeck (Elbe) vom 7. April 2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11. April 2010, in Kraft getreten zum 1. Juni 2010, wird außer Kraft gesetzt.

§ 2
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 06.07.2011

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss – Nummer 0273/2011
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2010 einschließlich der Behandlung des Jahresfehlbetrages aus dem Wirtschaftsjahr 2010
Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Städtischen Bauhofes Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2010 fest und entlastet den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2010 unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Feststellungsvermerkes durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage der durchgeführten Jahresabschlussprüfung durch die BDO Deutsche Warentreuhand AG.
Der Stadtrat beschließt den Jahresfehlbetrag in Höhe von 17.860,05 € als Forderung gegenüber dem Aufgabenträger vorzutragen.

Haase
Oberbürgermeister

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof Schönebeck“ für das Geschäftsjahr 2010

Es wird festgestellt, dass nach abgeschlossener Prüfung am 25.03.2011 durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 beauftragte BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Hannover, der Jahresabschluss 2010 und die Buchführung des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof Schönebeck“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der wirtschaftlichen Lage und der Entwicklung des Eigenbetriebes. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Daher empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, aufgrund der o.g. durchgeführten Prüfung durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Hannover, eine Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof Schönebeck“ zum Jahresabschluss 2010 vorzunehmen.

Horn
Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS
Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Städtischer Bauhof Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 25. März 2011 in Hannover unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:
„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Bauhofs Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“
Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 des Städtischen Bauhofs Schönebecks - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe), haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Hannover, 25. März 2011

BDOAG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lilienblum
Wirtschaftsprüfer

ppa. Schweitzer
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2010 einschließlich des Lageberichtes des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2010 einschließlich Lagebericht liegen gemäß § 18 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz-EigVG im Land Sachsen-Anhalt vom 11.07.2011 bis 19.07.2011 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss – Nummer 0276/2011
Aufhebung eines Stadtratsbeschlusses vom 16.02.2006
Der unter TOP 6.1. der Stadtratssitzung vom 16.02.2006 gefasste Beschluss
„Der Stadtrat beschließt die zukünftige Nichtherausgabe der Gruppenauskünfte aus dem Melderegister an alle Parteien und Verbände. Eine entsprechende Amtsanordnung ist seitens der Stadtverwaltung zu erstellen.“
wird hiermit aufgehoben.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss – Nummer 0283/2011
Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat beschließt die nachfolgend aufgeführte Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat hat auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), am 30.06.2011 die folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweck und Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung
(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung regelt den Umfang der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergänzend zu den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
(2) Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes unterstützen die Organisationseinheiten der Verwaltung und der sonstigen geprüften Stellen bei der Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Prüfungstätigkeit ist ein Instrument zur Sicherung des rechts- und ordnungsmäßigen Handelns der Verwaltung und soll helfen, deren Leistungsfähigkeit zu optimieren und mögliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

§ 2 Gewährleistung des Prüfungswesens
(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat entsprechend § 127 Abs. 1 GO LSA ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.
(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 128 Abs. 1 GO LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es ist im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar unterstellt und organisatorisch zugeordnet. Der Oberbürgermeister übt unmittelbar die Dienstaufsicht über das Rechnungsprüfungsamt aus.
(3) Auf die Art, den Umfang, den Inhalt, den Zeitablauf und das Ergebnis der Prüfungen dürfen weder der Oberbürgermeister noch Dritte Einfluss ausüben (Gewährleistung der sachlichen Unabhängigkeit).
(4) Das Rechnungsprüfungsamt berät nach eigenem Ermessen bei Verwaltungsverfahren und kann auch Feststellungen oder Empfehlungen bereits in noch laufenden Verfahren aussprechen.

§ 3 Personal und Ausstattung
(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Mitarbeitern.
(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es die Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den notwendigen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen Rahmen effektiv erfüllen kann.

§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes
(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen gemäß § 129 Abs. 1 GO LSA folgende Aufgaben:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 131 GO LSA,
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
4. die Überwachung des Zahlungsverkehrs der Stadt und ihrer Sondervermögen,
5. die Prüfung von Vergaben,
6. die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 104b GO LSA,

(2) Der Stadtrat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 129 Abs. 2 GO LSA nachfolgende weitere Aufgaben:
1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und der Eigenbetriebe,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
5. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.

(3) Durch Beschluss des Stadtrates können dem Rechnungsprüfungsamt Einzelprüfaufträge übertragen werden. Der Beschluss soll den Prüfungsgegenstand eindeutig festlegen.

§ 5 Übergangsbestimmungen
Für alle Vorgänge, die die kameralistische Haushaltsführung betreffen, gelten die Vorschriften des Dritten und Fünften Teiles der GO LSA nur, soweit in den §§ 156 bis 180 keine besonderen Regelungen getroffen werden.

§ 6 Inkrafttreten
(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
(2) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 25.10.1990 (Beschluss Nr. 11-7/(XI)/90) außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 06.07.2011

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss – Nummer 0296/2011
Mitarbeit der Stadt Schönebeck (Elbe) in einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe zum Naturschutzgroßprojekt „Revitalisierung der Dornburger Alten Elbe“
1. Die Stadt Schönebeck (Elbe) wird in einer bei Realisierung des Projektes „Revitalisierung der Dornburger Alten Elbe“ zu gründenden projektbegleitenden Arbeitsgruppe mitwirken. Eine Mitgliedschaft in dem zu bildenden Trägerverband wird durch die Stadt Schönebeck (Elbe) nicht begründet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Realisierung des Projektes eine fachliche Unterstützung in der Arbeitsgruppe abzusichern.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss – Nummer 0295/2011
Quartierskonzept Altstadt Schönebeck Endbericht Mai 2011
1. Das als Anlage beigefügte Quartierskonzept Altstadt Schönebeck in der Fassung vom Mai 2011 (Endbericht) wird im Sinne einer vertiefenden Teilfortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Basis der Flächennutzungsplanung bestätigt.
2. Der Stadtrat stimmt dem Quartierskonzept als Handlungsgrundlage für die weitere bedarfsgerechte städtebauliche Planung und Entwicklung im Stadtumbauprozess zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Leitbild und den Zielen des mit dem Quartierskonzept fortgeschriebenen Stadtentwicklungskonzeptes Schönebeck (Elbe) zu folgen.

i. V.
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss – Nummer 0299/2011
Abwägungsbeschluss Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“
Der Stadtrat beschliesst:
Die im Rahmen des Verfahrens zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“ (gem. § 13 a (1) Nr. 2 BauGB) nach öffentlicher Auslegung (gem. § 3 (2) BauGB) und Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB) eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat geprüft (gem. § 1 (7) BauGB). Die Abwägungstabelle ist als Ergebnis Bestandteil des Beschlusses.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss – Nummer 0300/2011
Satzungsbeschluss Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“
Gemäß § 10 (1) BauGB beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss – Nummer 0301/2011
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“
Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kunstanger“ (gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch). Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) Baugesetzbuch ist in Form einer öffentlichen Auslegung des B-Plan-Vorentwurfs durchzuführen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss – Nummer 0302/2011
Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“
Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“.

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß den §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 30.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kunstanger“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das im § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs.1 BauGB erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich
Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 57 „Kunstanger“. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre
In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4
Ausnahmen
1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Verände-

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang **Sonntag, 10.07.2011** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 32-2/2**

rungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schönebeck (Elbe), 06.07.20011

Haase
Oberbürgermeister

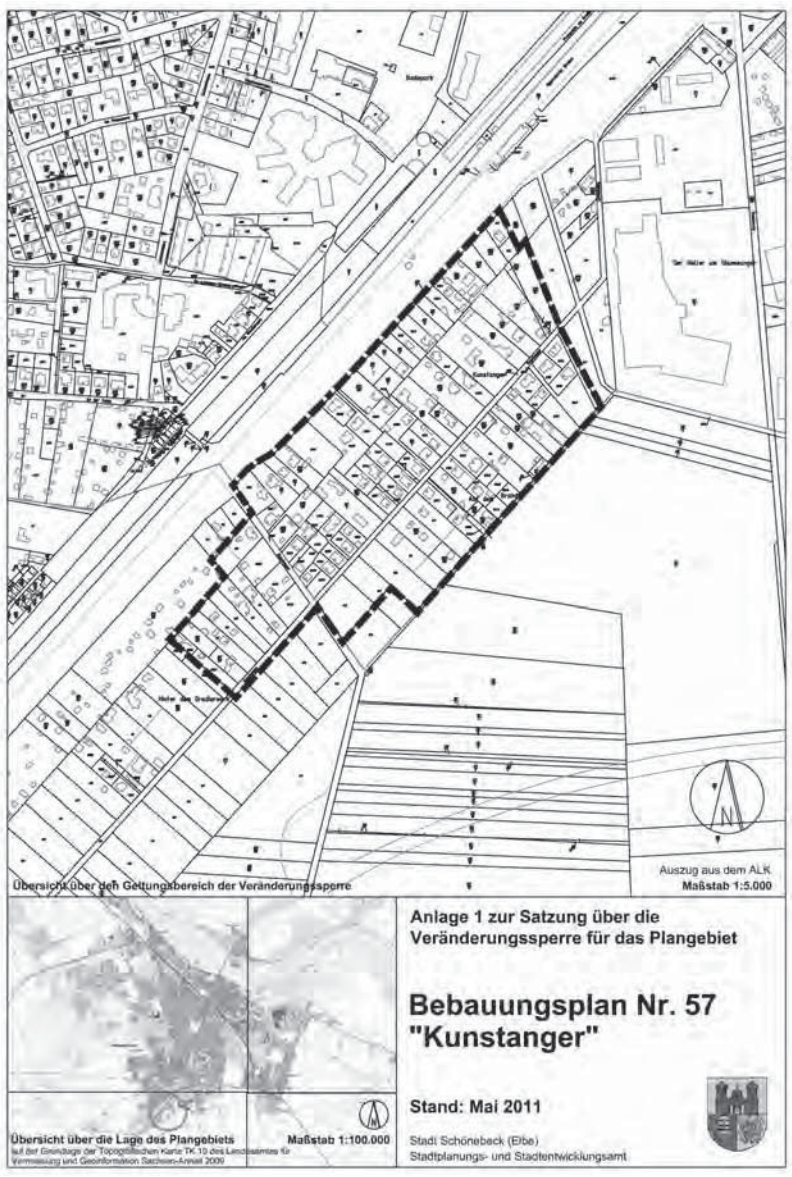

Anlage 1

Hinweis:
Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs.1 BauGB hingewiesen.

Der § 215 BauGB lautet wie folgt:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB; des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wegen des Erlöschens möglicher Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), 10.07.2011

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“

Durch Beschluss des Stadtrates am 30.06.2011 wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kunstanger“ eingeleitet.
Das Plangebiet ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

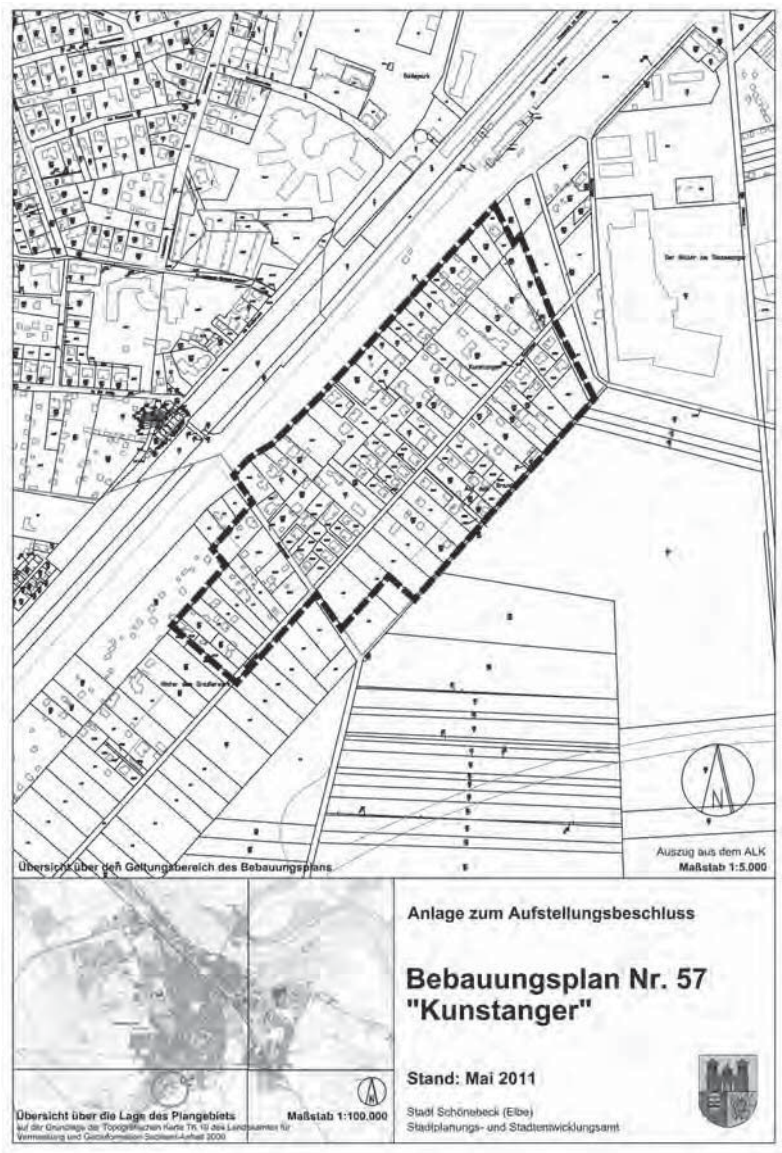

Entsprechend § 1 (3) Baugesetzbuch hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Weiterentwicklung der im Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) dargestellten Wohnbaufläche für den Siedlungsbereich Kunstanger soll durch den Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“ sichergestellt werden.
Der Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“ wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Ab dem Tag der Bekanntmachung können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe), während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert werden.

Schönebeck (Elbe), 10.07.2011

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe) weist darauf hin, dass die öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, zum Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 013“ vom 27.06.2011 Az: 42.3. SBK 113.611. B 5.01-VIA im Schaukasten der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 11, sowie auf der Homepage der Stadt Schönebeck (Elbe) unter Bekanntmachungen veröffentlicht wird. Des Weiteren wird der Bekanntmachungstext im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe), in der Zeit vom 11.07.2011 bis 22.07.2011 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Haase
Oberbürgermeister

10. ELBE–BADE-TAG am 10.07.2011
am Bootshaus „Delphin“

Ablauf

Gesamtzeit: **13:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

Buspendelverkehr ab 13:00 Uhr bis ca. 18:30 Uhr - Parkplatz ALDI, Barbyer Straße

Programm

13:00 Uhr	Eröffnung durch den Dezernenten IV, Herrn Joachim Schulke
13:45–14:00 Uhr	Modenschau
14:30–16:00 Uhr	**Durchschwimmen der Elbe**
ab 16:00 Uhr	Vorlauf / Endlauf Dickschiffrennen
ab 16:45 Uhr	Vorlauf / Endlauf Drachenbootrennen
anschl.	Siegerehrung Dickboot und Drachenboot
15:00 Uhr	Showballett des Felgeleber Carnevalclubs
15:00 Uhr	Entdeckungstour ins Reich der Insekten und Spinnen
ab ca. 15:00 Uhr	Musikalische Umrahmung mit „Glinde 7“

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7/280 + 1 GS

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang Sonntag, 10.07.2011 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/3

Beteiligung der Öffentlichkeit
Quartierskonzept Altstadt Schönebeck

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 30.06.2011 das Quartierskonzept Altstadt Schönebeck in der Fassung vom Mai 2011 (Endbericht) bestätigt und als kommunale Handlungsleitlinie beschlossen.
Dieses Konzept stellt als informelle Planung eine strategische Weiterentwicklung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes dar und dient als Handlungsgrundlage für die weitere bedarfsgerechte städtebauliche Planung und Entwicklung im Stadtumbauprozess.
Das Bearbeitungsgebiet „Altstadt Schönebeck“ umfasst den östlichen Teil des im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Schönebeck (Elbe) ausgewiesenen Stadtteils Schönebeck Erweiterte Altstadt. Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Abgrenzung des Plangebietes
Altstadt Schönebeck

Das Quartierskonzept Altstadt Schönebeck kann während der Dienstzeiten im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe)

montags	**von 08:00–12:00 und 13:00–15:00 Uhr**
dienstags	**von 08:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr**
mittwochs	**von 08:00–12:00**
donnerstags	**von 08:00–12:00 und 13:00–15:00 Uhr**
freitags	**von 08:00–12:00 Uhr**

von jedermann eingesehen und mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert werden.

Schönebeck (Elbe), den 10.07.2011

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang **Sonntag, 10.07.2011** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 32-4**

Beschluss-Nummer: 0275/2011

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung).

Haase
Oberbürgermeister

S a t z u n g
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 30.06.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Schönebeck(Elbe).
(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie für nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzt. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
(3) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Eine aus beruflichen Gründen vorgehaltene Wohnung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn diese auf Grund des Beschäftigungsortes nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet von der genannten Person genutzt wird und wegen der Entfernung zur ehelichen Wohnung oder der Arbeitszeiten die Zweitwohnung für die Berufsausübung erforderlich ist.
(4) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I S. 465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1990 (GBl. I S. 903), errichtet worden sind. Als Wohnungen gelten auch alle Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf eigenen oder fremden Grundstücken für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.

§ 3
Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, der die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter besitzt. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Wohnungsmieter im Sinne der Satzung ist nicht, wer eine Wohnung als Fremdenverkehrsgast vorübergehend für die Dauer eines Urlaubs angemietet hat.
(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung, Erhebungszeitraum der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
(3) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Die zu viel gezahlte Steuer ist auf Antrag zu erstatten.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
(2) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Steuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6
Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
(3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an den für kommunale Wohnungen im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) üblichen Mietpreis wie folgt festgesetzt:
   a) für Wohnungen, die mit Bad und/oder Dusche, Innen-WC und Heizung ausgestattet sind, je m² Wohnfläche — 2,60 Euro/ Monat
   b) für Wohnungen wie a), aber ohne fest installierte Heizung je m² Wohnfläche — 1,60 Euro/ Monat
   c) für alle übrigen Wohnungen je m² Wohnfläche — 1,10 Euro/ Monat

   Diese Festlegung gilt bis zu einer Neufestsetzung durch den Stadtrat.
(4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.
(5) Die Vorschriften der §§ 9 und 79 des Bewertungsgesetzes vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) in der zurzeit geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist die Wohn- und Nutzfläche entsprechend der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche zu ermitteln. (Wohnflächenverordnung (WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der zurzeit geltenden Fassung)

§ 7
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 10 vom Hundert des gemäß § 6 zu ermittelnden Mietaufwandes (jährlicher Mietaufwand x 10 % =Jahressteuer).
(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 8
Meldepflichten

(1) Wer im Gemeindegebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Schönebeck (Elbe) innerhalb von 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
(2) Die im § 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Schönebeck (Elbe) bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats schriftlich mitzuteilen,
   1. ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder
   2. unentgeltlich überlassen wurde und
   3. wie viel die Jahresrohmiete (§ 6 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, beträgt und
   4. wie groß die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung ist.

§ 9
Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
(2) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen z.B. Mietverträge, Eigentumsnachweise oder Bauunterlagen zu belegen.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint.
(2) Ist die Einziehung des Anspruches nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Forderung ganz oder zum Teil erlassen werden.
(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen, der alle Tatsachen anzugeben hat, die hierfür erheblich sind.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   1. entgegen § 8 Abs. 1 im Gemeindegebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat und dies der Stadt Schönebeck (Elbe) nicht innerhalb von 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzeigt.
   2. entgegen § 8 Abs. 2 der Stadt Schönebeck (Elbe) bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats nicht schriftlich mitteilt:
      * ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch genutzt oder
      * unentgeltlich überlassen wurde oder
      * wie viel die Jahresrohmiete (§ 6 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, beträgt und
      * wie groß die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung ist.
   3. entgegen § 9 Abs.1 keine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt und wer es sich dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) bereits angemeldeten Zweitwohnungen gelten als angemeldet im Sinne des § 8 Abs. 1.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 06.07.2011

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0274/2011

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Haase
Oberbürgermeister

S a t z u n g
über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 30.06.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe).
(2) Eine Hundehaltung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig, d.h. länger als zwei Monate, einem oder mehreren Menschen zugeordnet ist, unabhängig davon, ob sich diese zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht. Auf die zivilrechtliche Form sowie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
(2) Hundehalter ist jede natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
(4) Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
(5) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Hundesteuerschuld. Hundesteuerpflichtig kann grundsätzlich jedes über Einkommen verfügende erwachsene Mitglied eines aus mehreren Personen bestehenden Haushaltes oder Wirtschaftsbetriebs sein, in dem ein oder mehrere Hunde aufgenommen wurden.

§ 4
Entstehen der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 5
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 4 Abs. 1).

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
(2) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Steuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 7
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich
   • für den ersten Hund — 46,00 Euro
   • für den zweiten Hund — 68,00 Euro
   • für den dritten und jeden weiteren Hund — 88,00 Euro
(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 10 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 8
Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 4 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich. Die Steuervergünstigungen werden bis zum Wegfall der Voraussetzungen gewährt.
(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen
   1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
   2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
   3. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft wurde.
(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 9
Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
* einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 10
Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:
* einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
* Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
* Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 11
Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb oder Zuzug des Hundehalters in die Stadt Schönebeck (Elbe) oder, wenn der Hund dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung oder Umzug in eine andere Stadt bei der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Schönebeck (Elbe) dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.
(4) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt vom Hundehalter bei der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel erfolgt durch Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und Anmeldung des neu angeschafften Hundes.

§ 12
Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Schönebeck (Elbe) verbleibt, ausgegeben.
(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schönebeck (Elbe) die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Schönebeck (Elbe) zurückzugeben.
(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Stadt Schönebeck (Elbe) unverzüglich zurückzugeben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   1. entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb oder nach Zuzug in die Stadt Schönebeck (Elbe) bei der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich anmeldet oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich anmeldet oder
   2. entgegen § 11 Abs. 2 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung oder der Hundehalter aus der Stadt Schönebeck (Elbe) weggezogen ist, bei der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich abmeldet und im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt oder
   3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt oder
   4. entgegen § 11 Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt schriftlich anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, verstorbenen oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt

   und wer es sich dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs.7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 12 Abs. 3 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder den Beauftragten der Stadt Schönebeck (Elbe) auf Verlangen nicht die gültige Hundesteuermarke vorzeigt oder
   2. entgegen § 12 Abs. 4 die Hundesteuermarke mit der schriftlichen Abmeldung über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Schönebeck (Elbe) zurückgibt oder
   3. entgegen § 12 Abs. 5 die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke oder die vorher in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden hat, nicht an die Stadt Schönebeck (Elbe) zurückgibt.
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR.

§ 14
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 15
Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a KAG-LSA

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen, der alle Tatsachen anzugeben hat, die hierfür erheblich sind.

§ 16
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Fassung vom 26.10.2001 mit der 1. Änderung vom 29.11.2002 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 06.07.2011

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.